

Beglaubigte Abschrift



Verkündet am 22.08.2017

Becker, Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Bottrop IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

Vert.:	Frist not.		KRV KIA	MdR.:
RA	EINGEGANGEN			Kennt- niss.
SB	28. AUG. 2017			Rück- spr.
Rück- spr.	FRANK DOHRMANN RECHTSANWALT			Zah- lung
zdA				Stel- lungn.

In dem Rechtsstreit

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwa

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str.
89, 46236 Bottrop,

hat die 10. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop
auf die mündliche Verhandlung vom 22.08.2017
durch den Richter Prinz

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, die Koniferen entlang der Grundstücksgrenze zum Kläger so zurückzuschneiden, dass sie nicht auf das Grundstück des Klägers ragen.

Die Beklagte wird verurteilt, die Zypressen entlang der Grundstücksgrenze zum Kläger so zurückzuschneiden, dass sie nicht auf das Grundstück des Klägers ragen.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Kosten des Rechtsanwalts Burkhard Schückes in Höhe von 228,48 € freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten bleibt nachgelassen, die Vollstreckung aus dem Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.200,00 € abzuwenden, wenn nicht vorher der Kläger Sicherheit in Höhe von 1.200,00 € leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Verpflichtung zur Beschneidung von Pflanzen sowie zum Rückbau einer Dachrinne an einer Grundstücksgrenze.

Die Parteien sind Nachbarn. Der Kläger hat an dem von ihm bewohnten Grundstück Eigentum; die Beklagte hat das ihrerseits betroffene Grundstück gemietet. Vom Grundstück des Klägers aus gesehen bewohnt die Beklagten das rechts neben dem Kläger liegende Grundstück. Die Gärten grenzen aneinander. Entlang der Grundstücksgrenze pflanzte die Beklagte Koniferen sowie Zypressen. Am Schuppen des Klägers ist eine Dachrinne angebracht.

Der Kläger forderte die Beklagte vorgerichtlich mit Schreiben vom 02.01.2017 (Bl. 3 d. A.) und 02.03.2017 (Bl. 4 d. A.) auf, die Pflanzen zurückzuschneiden sowie die Dachrinne zu entfernen.

Der Kläger behauptet, diese würden derart über die Grundstücksgrenze wachsen, dass sie auf sein Grundstück ragen. Ferner behauptet er, die Beklagte habe die Dachrinne an seinem Schuppen angebracht.

Er ist der Ansicht, der Beklagten sei es aufgrund von § 41 NachbG NRW nicht erlaubt, Bäume und Sträucher von ihrem Grundstück so wachsen zu lassen, dass diese auf sein Grundstück ragen. Sie sei darüber hinaus verpflichtet, die Dachrinne zurückzubauen.

Der Kläger hat vorgerichtlich ein Schiedsverfahren eingeleitet, welches gescheitert ist (Bl. 5 f. d. A.). Ursprünglich hat der Kläger in den Klageanträgen zu 1. und 2.

beantragt, die Beklagte zu verurteilen, die Koniferen entlang der Grundstücksgrenze zum Kläger so zurückzuschneiden, dass sie nicht über die Grundstücksgrenze auf das Grundstück des Klägers wachsen, sowie, die Zypressen entlang der Grundstücksgrenze zum Kläger so zu schneiden, dass ein Wachsen auf das Grundstück des Klägers nicht möglich ist (Bl. 1 d. A.).

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. die Beklagte zu verurteilen, die Koniferen entlang der Grundstücksgrenze zum Kläger so zurückzuschneiden, dass sie nicht auf das Grundstück des Klägers ragen.
2. die Beklagte zu verurteilen, die Zypressen entlang der Grundstücksgrenze zum Kläger so zurückzuschneiden, dass sie nicht auf das Grundstück des Klägers ragen.
3. die Beklagte zu verurteilen, die Dachrinne, die sie am Schuppen des Klägers angebracht hat, zu entfernen.
4. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von vorgerichtlichen Kosten des Rechtsanwalts _____ in Höhe von 379,88 € freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie habe die Dachrinne nicht an dem Schuppen des Klägers angebracht. Sie ist der Ansicht, sie sei daher nicht zum Rückbau verpflichtet. Ferner sei keine Grundlage für die Verpflichtung zum vom Kläger begehrten Beschnitt der Pflanzen ersichtlich. Jedenfalls erfordere ein entsprechender Anspruch des Klägers über den Verstoß gegen § 41 NachbG NRW hinaus eine konkrete Beeinträchtigung, die im vorliegenden Fall nicht ersichtlich sei.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat teilweise Erfolg.

A.

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Beschnitt der streitgegenständlichen Pflanzen der Beklagten gemäß § 1004 BGB. Hinsichtlich der Dachrinne besteht demgegenüber kein Anspruch des Klägers.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Beschnitt der streitgegenständlichen Pflanzen der Beklagten gemäß § 1004 BGB.

a)

Dieser Anspruch wird durch die Regelungen in § 41 NachbG NRW konkretisiert. Anders als die Beklagtenseite ist das Gericht der Auffassung, dass die Störereigenschaft i.S.d. § 1004 BGB i.V.m. § 41 NachbG keine konkrete Beeinträchtigung des Eigentümers erfordert. Vielmehr ist der Verstoß gegen § 41 NachbG NRW an sich bereits tatbestandsausfüllend.

b)

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Beklagte immer wieder – und auch während des bisherigen Verfahrens – Pflanzenbeschnittarbeiten selbst oder durch Dritte (vgl. vorgelegte Rechnung vom 31.01.2016) vorgenommen hat.

Indes hat der Kläger – wie titulierte – einen Anspruch darauf, dass die Pflanzen derart beschnitten werden, dass die Abstände des § 41 NachbG NRW auch etwa während der Vogelschutzzeit eingehalten werden.

2.

Ein Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf den Rückbau der streitgegenständlichen Dachrinne gemäß § 1004 BGB besteht indes nicht. Dieser

scheitert bereits an der Verantwortlichkeit der Beklagten für den streitgegenständlichen Zustand.

(1)

Denn die Beklagte ist – das ist zwischen den Parteien unstreitig – nicht Eigentümerin des von ihr bewohnten Grundstücks. Daher haftet sie jedenfalls nicht als Zustandsstörerin.

(2)

Für seine Behauptung, die Beklagte habe die Dachrinne an ihrem jetzigen Ort angebracht, hat der Kläger – auch nach einem im Rahmen der Verhandlung vom 22.08.2017 durch das Gericht erteilten Hinweis – keinen Beweis angeboten. Die Beklagte haftet daher – in Ermangelung einer feststellbaren Verantwortung für die Befestigung der Dachrinne – auch nicht als Handlungsstörerin.

II.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten i.H.v. 228,48 €. Dieser Betrag setzt sich aus einer 0,65-fachen (1,3-Gebühr abzgl. 0,65-Gebühr) Geschäftsgebühr sowie einer 1,5-fachen Geschäftsgebühr für das Schlichtungsverfahren für den Wert des vom Beklagten zurecht beanspruchten Teils der Klage (1.000,00 €) nebst einfacher Entgeltpauschale i.H.v. 20,00 € zzgl. 19 % MwSt. hieraus zusammen.

B.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO. Der Kläger obsiegt mit den Anträgen hinsichtlich des Pflanzenbeschnitts, die das Gericht mit 1.000,00 € bewertet. Hinsichtlich des Rückbaus der Dachrinne (500,00 €) obsiegt die Beklagte. Für eine durch die Antragsumstellung bedingte Streitwerterhöhung und eine dadurch veränderte Kostenentscheidung sieht das Gericht keinen Anlass. Gegenüber den ursprünglichen Anträgen des Klägers aus der Klageschrift ist keine Veränderung des rechtlichen Interesses des Klägers ersichtlich.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

C.

Der Streitwert wird auf 1.500,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bottrop statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bottrop, Gerichtsstr. 24-26, 46236 Bottrop, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

C) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bottrop statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bottrop, Gerichtsstr. 24-26, 46236 Bottrop, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Prinz

Beglaubigt

Becker

Justizbeschäftigte (in D)

